

**Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern in den Offenen
Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich vom 24.02.2026 (OGS-Satzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. I Nr. 107), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), sowie des § 9 Abs. 2,3 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt in Kooperation mit der Schulleitung und externen Trägern seit dem Schuljahr 2005/2006 die offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt).

(2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.

(3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

(4) Für Kinder die im Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, besteht gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII (i.d.F. ab 01.08.2026) ein Rechtsanspruch für den Besuch einer OGS. Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

(5) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhebt für den Besuch der OGS einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag gemäß § 9 Abs. 3 s.4 Schulgesetz NRW i.V.m. §51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

§ 2

Aufnahme in die offene Ganztagschule

(1) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit dem OGS-Träger und der Schulleitung.

(3) Die Aufnahme erfolgt mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

(4) Der Aufnahmevertrag ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und an die Schule bis zum 15.02. eines Jahres auszuhändigen. Ein Betreuungsvertrag gilt immer verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.). Ein erneuter Vertragsabschluss für das folgende Schuljahr ist nicht erforderlich. Der Betreuungsvertrag bleibt so lange bestehen bis eine fristgerechte und ordnungsgemäße Kündigung vorliegt.

§ 3

Kündigung

(1) Kündigungen zum Schuljahreswechsel müssen bis zum 31.03. des Jahres schriftlich bei der Schule eingehen.

(2) Eine vorzeitige, unterjährige Kündigung einer Schülerin/ eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende nur aus wichtigem

Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Schulwechsel oder Änderungen hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler.

(3) Sollte die Teilnahme an der OGS einer Schülerin/ eines Schülers aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, so kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Über diese Fälle entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der OGS-Leitung.

(4) Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Kündigung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf die Beendigung des Betreuungsvertrages.

(5) Eine Schülerin/ ein Schüler kann von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, dem jeweiligen Träger oder der Schulleitung ganz oder vorübergehend von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder oder es selbst gefährdet werden,
2. das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt, insbesondere wenn wiederholt die Anweisungen des Betreuungspersonals nicht befolgt werden oder das Betreuungspersonal respektlos behandelt wird,
3. das Kind durch die Schulleitung wegen Verstoßes gegen die Schulordnung vom Unterricht ausgeschlossen wurde,
4. die Erziehungsberechtigten der Zahlungspflicht länger als 3 Monate nicht nachkommen,
5. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

(6) Eine schriftliche Kündigung ist auch dann erforderlich, wenn Kinder zum Schuljahresende die Primarstufe (s. § 10 Abs. 2 SchulG NRW) verlassen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Durch diese Satzung werden die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen OGS-Platz umgesetzt. Derzeit maßgeblich ist die BASS Nr. 12-63 Nr. 2; „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010.

(2) Der Rechtsanspruch der Betreuung besteht grundsätzlich ab 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (freitags 15.00 Uhr). Sie kann darüber hinaus vom Träger der OGS im zeitlichen Rahmen von 7.00 bis 16.30 Uhr erweitert werden. An unterrichtsfreien Tagen, z.B. beweglichen Ferientagen, wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet. Änderungen der Betreuungszeiten unterliegen der Zustimmung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr verbindlich. Vorzeitiges Abholen vor 15.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der Träger der Offenen Ganztagsgrundschule behält sich das Recht vor, die Betreuungszeiten künftig auf feste Abholzeiten festzulegen; die Eltern werden hierüber rechtzeitig schriftlich oder elektronisch informiert.

(4) Es können während der Ferien Schließzeiten der OGS im Rahmen der Zulässigkeit nach Landesrecht festgelegt werden. Die Eltern werden hierüber vor Schuljahresbeginn schriftlich oder elektronisch informiert. Die Betreuung in den Ferienzeiten kann an einer anderen Schule und / oder durch einen anderen externen Träger erfolgen.

§ 5 Gemeinsames Mittagessen

(1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die in der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilzunehmen.

(2) Die Höhe des Entgeltes für die Mittagsverpflegung wird vom Träger der Betreuung festgelegt und eingezogen.

(3) Bei Bedarf kann die Höhe des Entgelts angepasst werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten, die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt.
- (2) Das Kind lebt auch dann in einem Haushalt mit getrenntlebenden Beitragspflichtigen, wenn es in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (Wechselmodell).
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich nur mit einer Person gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung in einem Haushalt, so ist nur diese beitragspflichtig.
- (4) Lebt das Kind bei Pflegeeltern in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird diesen Kindergeld gezahlt oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt, werden die Personen, die diese Leistungen erhalten, beitragspflichtig.
- (5) Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit Ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen zahlen aufgrund des mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich zu leistende öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der OGS. Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in die OGS aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird. Es ist unerheblich, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme tatsächlich genutzt wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (5) Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern Beitragspflichtigen und sind nach dem Einkommen gestaffelt.
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet) – erstmals zum 01.08.2025.
- (7) Die Elternbeiträge können bei Bedarf zu Beginn eines Schuljahres durch Beschluss des Rates angepasst werden. Sie werden jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres – 01. August bis 31. Juli – in zwölf gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Eine Teilzahlung ist dadurch nicht möglich.
- (8) Der Beitrag bei Beitragspflichtigen die ausschließlich
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder,
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder,
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetzbeziehen, wird automatisch die erste Stufe des Jahreseinkommens der Tabelle aus der Anlage zu Grunde gelegt.

§ 8

Einkommensermittlung

(1) Zu Einkommen in dieser Satzung zählt die Summe der positiven Einkünfte der/ des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten erfolgt nicht.

(2) Um das Einkommen im Sinne des Absatz 1 zu ermitteln, sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen der Beitragspflichtigen und des Kindes, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, zusammenzuführen. Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von insgesamt 300,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(3) Bezieht eine Person, die beitragspflichtig ist, Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt lebenden Kinder der beitragspflichtigen Personen von den positiven Einkünften der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes abzuziehen.

(5) Besuchen mehr als ein Kind, der im Haushalt lebenden Kinder, der Beitragspflichtigen gleichzeitig die offene Ganztagschule oder eine Einrichtung für Kinder der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und sind gem. § 50 Abs. 1 KiBiz nicht vom Elternbeitrag befreit, so wird für das zweite ebenso wie für jedes weitere Kind ein ermäßigter Beitrag gemäß der Anlage dieser Satzung erhoben.

(6) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Betrages verpflichten.

(7) Die Beitragspflichtigen Personen sind verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens anzugeben und nachzuweisen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so wird von ihnen der Höchstbeitrag erhoben. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Ermittlung des Einkommens maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Überprüfung Elternbeiträge

(1) Unabhängig von den in § 8 Abs. 7 dieser Satzung genannten Auskunftspflichten werden die Elternbeiträge jährlich geprüft. Hierzu sind Unterlagen einzureichen, sobald sie für das abgeschlossene Kalenderjahr vorliegen.

(2) Unterbleibt eine Prüfung nach Abschluss eines Kalenderjahres kann diese, gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 b Kommunalabgabengesetz NRW i. V. m. § 169 Abs. 2 S. 1 Abgabenordnung, bis zu 4 Jahre rückwirkend erfolgen. Es besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der rückwirkend festgesetzten Beiträge, sollten diese höher sein. Überzahlungen werden von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erstattet. Die Regelung gemäß § 8 Abs. 7 findet Anwendung, wenn keine Unterlagen eingereicht wurden.

§ 10

Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der OGS ist nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 Abs. 7 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 26.10.2005, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2023“ außer Kraft.

Anlage

Gültige Tabelle **ab dem 01.08.2026** mit der jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge um 3 % (kaufmännisch gerundet) gemäß Satzung § 7 Abs. 6 S.2.

Jahreseinkommen	Stufe	Beitrag monatlich für 1. Kind	Beitrag monatlich Geschwisterkind/er
bis 20.000,00 €	1	26,00 €	13,00 €
20.000,01 € bis 30.000,00 €	2	48,00 €	24,00 €
30.000,01 € bis 40.000,00 €	3	72,00 €	36,00 €
40.000,01 € bis 50.000,00 €	4	98,00 €	49,00 €
50.000,01 € bis 60.000,00 €	5	121,00 €	60,50 €
60.000,01 € bis 70.000,00 €	6	146,00 €	73,00 €
70.000,01 € bis 80.000,00 €	7	170,00 €	85,00 €
80.000,01 € bis 90.000,00 €	8	193,00 €	96,50 €
90.000,01 € bis 100.000,00 €	9	218,00 €	109,00 €
ab 100.000,01 €	10	242,00 €	121,00 €